

Reglement

für die

Abfallbewirtschaftung

GEMEINDE ZENEGGEN

Zeneggen, im Februar 1993

Der Gemeinderat von Zeneggen

eingesehen das Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer,

eingesehen das neue Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24.01.1991,

eingesehen das Dekret vom 21.06.1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz,

eingesehen die technische Verordnung über Abfälle vom 10.12.1990,

eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 08.10.1971 über Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung,

eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.03.1976

eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 02.04.1964 betreffend die Ortsanierung Art. 53 ff,

eingesehen das kantonale Dekret vom 12.05.1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern,

beschliesst:

INHALTSVERZEICHNIS

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Aufsicht	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	3

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

Art. 5	Umfang	4
Art. 6	Hauskehrrichtabfuhr	4
Art. 7	Sperrgutabfuhr	4
Art. 8	Durchführungen der Kehrrichtabfuhr	4
Art. 9	Abfälle aus Industrie und Gewerbebetrieben (Betriebsabfall)	5
Art. 10	Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	5
Art. 11	Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen	5
Art. 12	Aushub- und Abbruchmaterialien, Grubengut, Altmetalle, Bauabfälle	6
Art. 13	Beseitigung der Tierkadaver	6

C. GEBUEHRENORDNUNG

Art. 14	Grundsatz	6
Art. 15	Gebührenerhebung	6/7
Art. 16	Ansätze	7
Art. 17	Gebührentarif und Gebührenanpassung	7

D. AUFSICHTS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 18	Zuständigkeit	7
Art. 19	Strafen und Beschwerden	7

E. INKRAFTTRETUNG

Art. 20	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

ANHANG I	9
ANHANG II	10
ANHANG III	11

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 AUFSICHT

Die Beseitigung von Hauskehrricht und Sperrgut sowie von Abfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates.

Art. 2 ZWECK

Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung und umweltgerechte Verwertung und Behandlung von Abfällen.
Neue Erkenntnisse und Entwicklungen sind laufend einzubeziehen.

Art. 3 GELTUNGSBEREICH

1. Das Reglement gilt generell für das Gebiet der Gemeinde Zeneggen sowie
 - a) Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Ferienwohnungen und Alphütten
 - b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist,
 - c) Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.
3. Industrie- und Gewerbebetriebe können auf schriftliches Gesuch hin und falls sie über die notwendigen, geeigneten Transportmittel verfügen, ihre Siedlungsabfälle selber der KVO zuführen, sofern die jeweiligen Verhältnisse dies erlauben.
4. Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.
5. Das Verbrennen von Abfällen durch Private ist verboten. Ausnahmen sind nur in speziell dafür vorgesehenen und bewilligten Anlagen zulässig.
6. Der Missbrauch von Bauschuttmulden, Sammelstellen öffentlicher Container usw. für nicht dafür vorgesehene Abfallarten ist verboten.
7. Die Deponiegebühren werden gemäss Anhang III festgelegt.

Art. 4 SORGFALTSPFLICHTEN DER BEVOELKERUNG

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
3. Die übrigen wiederverwendbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls sind sie bei den periodisch durchgeführten Sonderabfallsammelaktionen abzugeben.

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

Art. 5 UMFANG

Die Sammeleinrichtungen umfassen:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von Sperrgut
- c) die Abfuhr von Abfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben
- d) die Sammlung von wiederverwertbaren Stoffen
- e) die Sammlung von Sonderabfällen.

Art. 6 HAUSKEHRICHTABFUHR

1. Als Hauskehricht gelten alle Abfälle aus privaten und öffentlichen (kommunalen) Haushaltungen, Ferienwohnungen, Geschäften sowie von Betrieben, deren Abfall mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
2. Ausgeschlossen von der Abfuhr sind:
 - der Kehrichtentsorgungsanlage unzutragliche Giftstoffe,
 - explosive und feuergefährliche Stoffe,
 - alle die Gesundheit des Betriebspersonals oder den Bestand der Anlage gefährdende Stoffe,
 - all jene Stoffe, die durch Separatsammlungen oder Kompostierung entsorgt werden.
 - Bauschutt.
3. Hauskehricht wird nur in Kehrichtsäcken oder Container angenommen. Alle anderen Gefässe mit Hauskehricht werden zurückgewiesen.

Art. 7 SPERRGUTABFUHR

1. Als Sperrgut gelten alle Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und die nicht als Abfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben gelten.
2. Sperrige Abfälle sind in geeigneten Gefässen so bereit zu halten, dass eine rasche Entleerung möglich ist. Grosse sperrige Abfälle sind auf eine Länge von max. 1 m zu zerkleinern.

Art. 8 DURCHFUEHRUNGEN DER KEHRICHTABFUHREN

1. Der Abfuhrplan für Hauskehricht und Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert.
2. Die Abfallsäcke sind mindestens eine Stunde vor der Durchfahrt der Sammelwagen, jedoch frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird.

Art. 9 ABFAELLE AUS INDUSTRIE- UND GEWERBEBETRIEBEN (Betriebsabfall)

1. Sämtliche Betriebe, die grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Die KVO führt ein Register dieser Betriebe.
2. Die KVO stellt den Betrieben eine generelle Liste über jene Abfälle zu, die nicht angenommen werden. Sie bestimmen nach Anhören der Betriebe die Art und Weise der Bereitstellung von Abfällen und die Intervalle des Abholdienstes.
3. Für die Betriebe mit grossen und verschiedenartigen Abfällen, die in bestimmten Mengen die Anlage stören oder gefährden oder die eine Spezialbehandlung erfordern, wird die Uebernahme durch eine spezielle Verfügung geregelt.
4. Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann auf ein schriftliches Gesuch an die Gemeindeverwaltung hin gestattet werden.

Art. 10 SAMMLUNG UND VERWERTUNG VON WIEDERVERWERTBAREN ABFAELLEN

1. Für wiederverwertbare Abfälle, die nicht in die Kehrichtverbrennungsanlage gehören, wie Metall, Glas, Papier, Altöl, Weissblech und Aluminium werden Separatsammlungen durchgeführt.

2. Die Sammlungen können auch von Dritten (z.B. Vereinen oder Schulen) durchgeführt werden. Der Gemeinderat sorgt für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
3. Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlung ausweiten, falls sinnvolle Wiederverwertungsmöglichkeiten bestehen.
4. Organische Abfälle sind je nach Möglichkeit selber zu kompostieren oder einer entsprechenden Anlage zu übergeben.

Art. 11 SAMMLUNG UND BESEITIGUNG VON SONDERABFAELLEN

1. Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle
 - b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
 - c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - d. Kühlgeräte
 - e. Thermometer
 - f. Medikamente
 - g. Putz- und Reinigungsmittel
 - h. Pflanzenschutzmittel und Insektizide
 - i. Farbe, Lacke, Lösungsmittel etc.
 - k. Labor- und Fotochemikalien
1. Säuren und Laugen
2. Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass für die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und von Kleinverbrauchern mindestens einmal jährlich eine Sammelaktion durchgeführt wird. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten

Art. 12 AUSHUB- UND ABRUCHMATERIALIEN, GRUBENGUT, ALTMETALLE

1. Anfallende Bauabfälle aus Abbrüchen, Um- und Neubauten sind nach folgenden Fraktionen zu sortieren:
 - Inerte Bauabfälle
 - Andere Bauabfälle
 - Sonderabfälle
 Die sortierten Abfälle sind soweit wie möglich wiederzuverwerten.
 Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können, sind gemäss gesetzlichen Vorgaben umweltgerecht zu entsorgen.
2. Nicht verbrennbare Abfälle wie Mauerabbruch, Steine, Keramik usw. sind im Einvernehmen mit der Gemeinde auf der Deponie "Geländerkehr" zu deponieren. Bei Inbetriebnahme der regionalen Inertstoffdeponie müssen grössere Mengen Inertmaterial dort angeliefert werden.
3. Als Grubengut gelten Rückstände aus Gruben, wie Klärgruben, Faulgruben, Abscheideanlagen (Öl- und Fettabscheider) usw. Dieses Material ist direkt der KVO oder einer geeigneten Entsorgungsanlage abzuliefern.
4. Altmetalle und Metallabfälle sind der Separatsammlung zuzuführen. Altautos müssen vom Besitzer auf eigene Kosten an einen bewilligten Althändler abgegeben werden.

Art. 13 BESEITIGUNG DER TIERKADAVER

Tierkadaver sind gemäss dem kantonalen Dekret vom 12.05.1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern zu entsorgen.

C. GEBUEHRENORDNUNG

Art. 14 GRUNDSATZ

Die durch die Entsorgung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle entstehenden Kosten werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Art. 15 GEBUEHRENERHEBUNG

Zur Deckung der Kosten der ordentlichen Kehricht- und Sperrgutabfuhr sowie der Kehricht- und Sperrgutvernichtung wird eine jährliche Pauschal-Gebühr oder eine verursacherangepasste Sackgebühr erhoben. Der Gemeinderat entscheidet in Koordination mit den Nachbargemeinden über die Einführung der Sackgebühr.

Für das Sammeln von wiederverwertbaren Abfällen sowie für die jährlich durchgeführte Sonderabfallsammlung werden keine Gebühren erhoben.

Die Pauschalgebühr wird gemäss Anhang I festgelegt.

Die Sackgebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für brennbares Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen und industriellen Abfällen inbegriffen (siehe Anhang II).

Die Gemeinde kann die Abrechnung der Kehrichtsackgebühr an eine mit anderen Gemeinden gemeinsame Abrechnungsstelle delegieren (Gebührenverbund).

Für die nicht vom GVO getragenen Transportkosten kann zudem ein spezieller Transportkostenbeitrag erhoben werden.

Die Deponiegebühren werden gemäss Anhang III erhoben.

Art. 16 ANSAETZE

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 % und zu höchstens 100 % decken; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den in Art. 17 umschriebenen Anhängen.

Art. 17 GEBUEHRENTARIF UND GEBUEHRENANPASSUNG

Der Gemeinderat legt die Höhe der diversen Gebühren in den Anhängen 1, 2 und 3 des Reglementes fest. Diese Anhänge sind der Urversammlung zur Genehmigung und dem Staatsrat zur Homologation zu unterbreiten. Die Gemeinden des Gebührenverbundes erheben die gleichen Ansätze für die Kehrichtsackgebühr (siehe Anhang 2).

Für die Anpassung der Kehrichtsackgebühren sind die Gemeinderäte der Gemeinden des Gebührenverbundes, unter Einhaltung des in Art. 16 festgelegten Grundsatzes, zuständig. Ein Abänderungsbeschluss kommt nur zustande, wenn diesem mindestens 3/4 der beteiligten Gemeinden zustimmen, welche zudem mindestens die Hälfte der Kehrichttonnage der Gemeinden des Gebührenverbundes abliefern.

D. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 18 ZUSTAENDIGKEIT

Die Gemeindeverwaltung (Gesundheitsbehörden und örtliche Polizeiorgane) ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften betraut.

Art. 19 STRAFEN UND BESCHWERDEN

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert dreissig Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 34 h ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 (VVRG).

E. INKRAFTTRETUNG

Art. 20 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 08.03.1993.

Genehmigt durch die Urversammlung am 28.03.1993.

Homologiert durch den Staatsrat am 12.05.1993.

Ergänzungen und Änderungen gemäss Staatsratsbeschluss vom 12. Mai 1993.

Teilrevision gemäss Gemeinderatssitzung vom 23.11.1998 und Urversammlung vom 06.12.1998.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Homologiert durch den Staatsrat am ..07.06.2000

A N H A N G I

PAUSCHALGEBUEHREN

Der Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) hat infolge Investitionen und Teuerungen die Anpassung der Tonnenpreise für die Mitgliedergemeinden wie folgt beschlossen:

ab 1993: Fr. 340.-- pro Tonne

Gemäss Richtlinien des Finanzinspektorates ist die Kehrichtentsorgung in der Gemeinde selbsttragend zu halten. Aufgrund des Reglementes für die Abfallbewirtschaftung hat der Gemeinderat die Gebühren wie folgt festgelegt:

Geschäfte, Hotels, Restaurant	Fr.	300.--
Dienstleistungsbetriebe	Fr.	210.--
Haushaltungen mit mehr als einer Person	Fr.	180.--
Haushaltungen mit einer Person	Fr.	80.--
Ferienwohnungen und Ferienchalets	Fr.	150.--
Alphütten in den Voralpen, FW Trolera-Esch	Fr.	50.--
Zeltplätze	Fr.	50.--

A N H A N G II

Der Gemeinderat von Zeneggen erlässt in Anwendung von Art. 15 und Art. 16 des Reglementes für die Abfallbewirtschaftung folgenden Gebührentarif:

1. KEHRICHTSAECKE

17-Liter-Sack

Fr. 1.10 pro Sack

35-Liter-Sack	Fr. 2.10 pro Sack
60-Liter-Sack	Fr. 3.50 pro Sack
110-Liter-Sack	Fr. 6.30 pro Sack

Die Säcke sind jeweils in Rollen zu 10 Stück erhältlich.

2. SPERRGUTMARKEN

Sperrgut bis 2 m Länge und 30 kg Fr. 10.--

3. CONTAINERPLOMBEN

Containerplombe (für 800 lt) Fr. 42.--

Nur für Container von Industrie- und Gewerbebetrieben, welche mit dem Firmennamen versehen sind.

4. ANDERE GEBINDE

Unter verhältnismässiger Wahrung der obigen Tarifansätze kann der Gemeinderat andere Grössen und Gebinde festlegen.

ANHANG III

DEPONIEGEBÜHREN

Für das Deponieren von nicht verbrennbaren Abfällen im Sinne von Art. 12, Ziff. 2, des Reglementes für die Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde vom Anlieferer folgende Gebühr:

Fr. 5.--/m³ Aushub Festmass oder

Fr. 4.--/m³ aufgelockertes Material auf Transportmittel gemessen.